

Arzneimittelfälschungen

Inhaltsverzeichnis

Fälschungsschutzrichtlinie

Arzneimittelkauf im Internet

Welche Rolle nimmt das BfArM im Zusammenhang mit Arzneimittelfälschungen ein?

Was kann das BfArM im Zusammenhang mit Arzneimittelfälschungen nicht leisten?

Aktuelles zu Arzneimittelfälschungen

Die Zahl der identifizierten Arzneimittelfälschungen in der so genannten legalen Lieferkette, also z.B. (zum Beispiel) in einer öffentlichen Apotheke, ist insgesamt sehr gering. Dennoch ist zu beachten, dass die Einnahme eines gefälschten Arzneimittels gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Dies betrifft insbesondere Fälschungen, die zu wenig oder keinen Wirkstoff oder schädliche Verunreinigungen enthalten. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob gefälschte Arzneimittel über die legale Lieferkette an den Patienten gelangen oder über illegale Quellen bezogen werden, wie z.B. (zum Beispiel) über nicht autorisierte Internethändler.

Das BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) ist ausschließlich mit Arzneimittelfälschungen bzw. (beziehungsweise) Fälschungsverdachtsfällen befasst, die die legale Lieferkette betreffen.

Bei einer Arzneimittelfälschung handelt es sich nach Definition der Weltgesundheitsorganisation um ein Arzneimittel, das in betrügerischer Absicht falsch gekennzeichnet wurde. Das bedeutet, dass zur Identität, zu den Inhaltsstoffen und/oder der Herkunft falsche Angaben gemacht werden. Im deutschen Arzneimittelgesetz ist der Begriff der Arzneimittelfälschung im § 4 Abs. (Absatz) 40 wie folgt beschrieben:

Ein gefälschtes Arzneimittel ist ein Arzneimittel mit falschen Angaben über

1. die Identität, einschließlich seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seiner Bezeichnung oder seiner Zusammensetzung in Bezug auf einen oder mehrere seiner Bestandteile, einschließlich der Hilfsstoffe und des Gehalts dieser Bestandteile,
2. die Herkunft, einschließlich des Herstellers, das Herstellungsland, das Herkunftsland und den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen oder den Inhaber der Zulassung oder